

**Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr**
der Verbandsgemeinde Waldbreitbach vom 12.04.2007

Der Verbandsgemeinderat von Waldbreitbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994, des § 8 Absatz 3, §§ 33 und 36 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) vom 2. November 1981 sowie des § 2 Absatz 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 - in den jeweils gültigen Fassungen - folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 - Grundsatz

Die Verbandsgemeinde Waldbreitbach unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe eine Feuerwehr.

§ 2 - Unentgeltliche Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 LBKG) unentgeltlich.

§ 3 - Entgeltliche Leistungen

- (1) Für die in § 36 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen soll die Verbandsgemeinde Waldbreitbach Kostenersatz erheben.
- (2) Sie erhebt Kostenersatz für die in § 33 LBKG aufgeführten Leistungen.
- (3) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, die die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere
 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, speziell Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG),
 2. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen,
 3. die Zurverfügungstellung von Brandsicherheits- und Sanitätswachen außerhalb des Anwendungsbereiches des § 33 LBKG.

§ 4 - Schuldner

- (1) Kostenersatzpflichtig im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung sind die in § 36 Abs. 1 und 2 sowie in § 33 Satz 2 LBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenpflichtiger im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Satzung ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z.B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Bürgerschuld nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 - Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrhauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrhaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, insbesondere Verkehrsverhältnisse, der Einsatz von dort

ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Feuerwehrhaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.

- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Fahrzeuge. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne von Absatz 2.
- (4) Der Kostenersatz und die Gebühren werden ermittelt, indem
 - a) die Zahl der eingesetzten Personen mit deren Einsatzzeit und dem Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird und
 - b) die Benutzungsdauer der verwendeten Fahrzeuge mit dem zutreffenden Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird.
- (5) Mit den sich nach Absatz 4 ergebenden Beträgen für die Sachkosten sind alle durch den Betrieb der Fahrzeuge entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten; zusätzlich sind zu zahlen:
 - c) für verbrauchtes Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel; die Selbstkosten der Verbandsgemeinde zuzüglich eines Zuschlages von 10 v.H., insbesondere für Lagerhaltung.
 - d) für die Entsorgung von Gegenständen und Stoffen, insbesondere von verschmutzten Ölbindemitteln und aufgefangenem Treibstoff; die Selbstkosten der Verbandsgemeinde Waldbreitbach zuzüglich eines Zuschlages von 10 v.H. insbesondere für Zwischenlagerung und Transport
 - e) für bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigte oder unbrauchbar gewordene Geräte: die Reparatur- bzw. Ersatzbeschaffungskosten zuzüglich 10 % Verwaltungskostenzuschlag, es sei denn, die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit sind auf normalen Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen,
 - f) bei übermäßiger Beanspruchung oder Verunreinigung ein im Einzelfall festzusetzender Zuschlag bis zu 50 v.H.
- (6) Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten sind die der Verbandsgemeinde Waldbreitbach in Rechnung gestellten Beträge zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 v.H. zu ersetzen.

§ 6 - Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 33 und 36 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistungen.
- (2) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung.
- (3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig. Die Verbandsgemeinde Waldbreitbach ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7 - Haftungsausschluss

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Abs. 3 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Verbandsgemeinde Waldbreitbach nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist. Vor

Inanspruchnahme der Feuerwehr soll die Person, die eine Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr anfordert, eine entsprechende Haftungsverzichtserklärung unterzeichnen.

Dienstleistungen der Feuerwehr vom 16. April 1987 und die hierzu ergangenen Änderungssatzungen mit der dazugehörigen Anlage (Tarif für Personal- und Sachaufwand).

§ 8 - In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 15.04.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft die Satzung der Verbandsgemeinde Waldbreitbach über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und

Waldbreitbach, 12.04.2007
Alfons Becker, Bürgermeister

Anlage

zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Waldbreitbach vom 12.04.2007 Tarif für Personal- und Sachkosten bei Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr

I. Personalkosten (Einsatz eigenen Personals)

1. Für die Berechnung der Personalkosten sind je Stunde Einsatzdauer eines Feuerwehrangehörigen der auf die Arbeitsstunde umgerechnete Gebührensatz für einen Beamten des mittleren Dienstes nach § 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 15. Januar 2002 in der jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt.
2. Für Sicherheitswachen kann anstelle des nach Ziffer 1 ermittelten Satzes ein einheitlicher Betrag von 8,00 EUR je volle Einsatzstunde und Person zugrunde gelegt werden.

II. Sachkosten (Einsatz von Fahrzeugen)

Die nachstehend angegebenen Beträge beziehen sich - soweit nichts anderes angegeben - auf eine Stunde Benutzungsdauer. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

1. Fahrzeuge

1.1	Kommandowagen	KdoW	46,00 €
1.2	Einsatzleitwagen	ELW 1	46,00 €
1.3	Einsatzleitwagen	ELW 2	80,00 €
1.4	Personenkraftwagen	PKW	37,00 €
1.5	Löschgruppenfahrzeug	LF 8/6; 8/10; 10/6	80,00 €
1.6	Löschgruppenfahrzeug	LF 16/12; LF 16 TS	91,00 €
1.7	Hilfeleistungslöschfahrzeuge	HLF 10/10	80,00 €
1.8	Hilfeleistungslöschfahrzeuge	HLF 20/16	114,00 €
1.9	Tanklöschfahrzeug	TLF 8/18	80,00 €
1.10	Tanklöschfahrzeug	TLF 16/24; 16/25; 20/25; 20/30	114,00 €
1.11	Tanklöschfahrzeug	TLF 20/40; 24/48; 24/50	137,00 €
1.12	Kleinlöschfahrzeug	KLF	80,00 €
1.13	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	69,00 €
1.14	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF-W	80,00 €
1.15	Drehleiter	DLK 23/12	172,00 €
1.16	Rüstwagen	RW 1	80,00 €
1.17	Rüstwagen	RW 2/ RW neue Norm	137,00 €
1.18	Vorausrüstwagen	VRW	80,00 €
1.19	Gerätewagen	GW-TH	80,00 €
1.20	Gerätewagen-Atemschutz/Strahlenschutz	GW-AS	114,00 €
1.21	Gerätewagen-Gefahrgut	GW-G1	114,00 €
1.22	Gerätewagen-Gefahrgut	GW-G2	137,00 €
1.23	Messtruppfahrzeug	Mef-G/S	80,00 €
1.24	Schlauchwagen	SW 500	46,00 €
1.25	Schlauchwagen	SW1000	46,00 €
1.26	Schlauchwagen	SW2000	80,00 €
1.27	Mannschaftstransportwagen	MTW	46,00 €
1.28	Mannschaftstransportfahrzeug	MTF-L	46,00 €
1.29	Mehrzweckfahrzeug bis 3,5 t	MZF 1	69,00 €
1.30	Mehrzweckfahrzeug ab 7.5 t	MZF 2; MZF 3	80,00 €
1.31	Dekontaminations-LKW	DMF	80,00 €

2. Anhänger

2.1	Tragkraftspritzenanhänger	TSA	46,00 €
2.2	Pulverlöschanhänger	P250	46,00 €
2.3	Anhängerleiter	AL16/4; AL18	46,00 €

2.4	Notstromanhänger		46,00 €
2.5	Schlauchanhänger		37,00 €
2.6	Sonstige Feuerwehranhänger	FWA	46,00 €

3. Boote

3.1	Rettungsboot	RTB	46,00 €
3.2	Mehrzweckboot	MZB	57,00 €
3.3	Schlauchboot		23,00 €
3.4	Hochwasserkahn	HWK	23,00 €

4. Geräte

4.1	Tragkraftspritze	TS 8/8	30,00 €
4.2	Tragkraftspritze	TS 16/8	57,00 €
4.3	Stromerzeuger bis 10 KVA		30,00 €
4.4	Stromerzeuger bis 20 KVA		41,00 €
4.5	Beleuchtungssatz mit 2 Scheinwerfern		23,00 €
4.6	je Scheinwerfer einzeln		7,00 €
4.7	Be- und Entlüftungsggerät		30,00 €
4.8	Überdrucklüfter		30,00 €
4.9	Motorsäge		23,00 €
4.10	Trennschneider		8,00 €
4.11	Rettungssäge		23,00 €
4.12	Brennschneidgerät		18,00 €
4.13	Plasmaschneidgerät		30,00 €
4.14	Elektrohammer		8,00 €
4.15	Gasmessgerät		34,00 €
4.16	Schnelleinsatzzelt		46,00 €
4.17	Sprungpolster		46,00 €
4.18	Öl-Auffangbehälter	bis 10 qm über 10 qm	23,00 € 29,00 €
4.19	Gully-Dichtkissen (je Tag)		29,00 €

5. Pumpen

5.1	Öl-Wasser-Sauger		23,00 €
5.2	Wasser-Staubsauger		11,00 €
5.3	Tauchpumpe		30^00 €
5.4	Grobsaug- oder Lenzpumpe		41,00 €
5.5	Wasserstrahlpumpe		18,00 €
5.6	Mineralölpumpe		80,00 €
5.7	Gefahrgutpumpe,		91,00€
5.8	Tauchpumpe ex-geschützt		76,00 €
5.9	Fass- Behälterpumpe		23,00 €

6. Armaturen

6.1	Strahlrohr B/C	für 1. Tag je weiterer Tag	23,00 € 7,00 €
6.2	Hohlstrahlrohr	je Tag	30,00 €
6.3	Wasserwerfer	je Tag	58,00 €
6.4	Schaumrohr für Mittelschaum	je Tag	34,00 €
6.5	Schaumrohr für Schwertschaum je	je Tag	34,00 €
6.6	Zumischer	je Tag	18,00 €
6.7	Standrohr mit Schlüssel	je Tag	15,00 €
6.8	Verteiler	je Tag	15,00 €
6.9	Sonst, wasserführende Armaturen	je Stück je Tag	11,00 €

7. Schläuche

7.1	C-Druckschlauch	je Tag	23,00 €
7.2	B-Druckschlauch	je Tag	23,00 €
7.3	Hochdruckschlauch	je Tag	31,00 €

7.4	A-Saug Schlauch	je Tag	11,00 €
-----	-----------------	--------	---------

8. Löschgerät

8.1	Feuerlöscher-Pulver 6 kg	je Tag	11,00 €
8.2	Feuerlöscher-Pulver 12 kg	je Tag	18,00 €
8.3	Feuerlöscher CO2 - 6 kg	je Tag	21,00 €
8.4	Kübelspritze	je Tag	8,00 €

9. Atemschutz

9.1	Atemschutzmaske	je Einsatz	11,00 €
9.2	Pressluftatmer	je Einsatz	91,00 €
9.3	Langzeitatemschutzgerät j	je Einsatz	121,00 €
9.4	Sauerstoffschutzgerät	je Einsatz	110,00 €

10. Wartungsarbeiten an Atemschutzgeräten

10.1	Atemschutzgerät prüfen, reinigen u. desinfizieren	je Stück	18,00 €
10.2	Pressluftatmer prüfen, reinigen u. desinfizieren	je Einsatz	35,00 €
10.3	Lungenautomat prüfen	je Einsatz	11,00 €
10.4	Füllen von Pressluftflaschen (pro Liter)	für Feuerwehren für sonstige	4,00 € 8,00 €

III. Arbeiten an fremdem Gerät

1.	Einbinden von Schlauchkupplungen		
	- B-Druckschläuche	je Stück	11,00 €
	- C-Druckschläuche	je Stück	9,00 €
	- D-Druckschläuche	je Stück	7,00 €
2.	Schläuche waschen, trocknen, prüfen	je Stück	11,00 €
3.	Vulkanisieren von Schläuchen	je Flickstelle	11,00 €

Hinweis

Ergänzend zu obiger Bekanntmachung einer Satzung wird auf folgende Regelungen in § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.